



Inhaltsverzeichnis

Seite

Beschlüsse

Endschaftserklärung zur Beschaffung von Straßenbahnfahrzeugen	90
Ergänzung zum Betrauungsakt der Jenaer Nahverkehr GmbH/Elektroantriebssysteme-Stadtbuss	91
Kosten der Unterkunft - schlüssiges Konzept der Angemessenheit	91

Öffentliche Bekanntmachungen

Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt Jena - Saale-Holzland-Kreis	92
Information über die Durchführung sowie das Ergebnis der UVP-Vorprüfung zum Projekt: Neubau Radweg im Geltungsbereich des B-Planes B-GÖ 07 „Jena 21-Technologiepark Jena Südwest“	93

Öffentliche Ausschreibungen

Neubau Bibliothek und Bürgerservice, Engelplatz Neugasse, 07743 Jena	94
Lisa Stadtteilzentrum Energetische Teilsanierung TGA	95
Lieferung von einem Fahrgestell 4x2 mit Kehrmaschinenaufbau ca. 5 m ³	96

Das Amtsblatt der Stadt Jena ist das offizielle Mitteilungsblatt der Stadtverwaltung Jena.

Herausgeber: Stadtverwaltung Jena, Büro Stadtrat

Anschrift: Stadtverwaltung Jena, Büro Stadtrat, Postfach 10 03 38, 07703 Jena, Fax: 49-20 38, Telefon: 49-20 63, E-Mail: amtsblatt@jena.de Erscheinungsweise: wöchentlich, jeweils Donnerstag Einzelbezug: 0,60 € - Jahres-ABO: bei Bezug auf Rechnung 28,80 €, bei Bezug im Lastschriftverfahren 26,40 €, zzgl. Vertriebsgebühr: 0,25 €. Kündigungstermine: 30.06. und 31.12. eines Jahres - Kündigungsfrist: 1 Tag vor o.g. Terminen (Datum des Poststempels). **Adressänderungen bitte schriftlich** an o.g. Anschrift (per Post, Fax oder E-Mail).

Nachdruck nur mit Genehmigung der Redaktion. Alle Angaben ohne Gewähr.

Druck: Stadtverwaltung Jena, Postfach 10 03 38, 07703 Jena.

Redaktionsschluss: 16. April 2020 (Redaktionsschluss für die nächste Ausgabe: 23. April 2020)

Beschlüsse

Endschaftserklärung zur Beschaffung von Straßenbahnfahrzeugen

- beschl. am 09.04.2020, Beschl.-Nr. 20/0361-BV

001 Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die als Anlage beigefügte Vereinbarung zur Absicherung der Finanzierung der Beschaffung von Straßenbahnfahrzeugen und diverser Infrastrukturmaßnahmen zwischen der Stadt Jena und der Jenaer Nahverkehr GmbH (Endschaftserklärung) zu unterzeichnen.

002 Der Oberbürgermeister wird beauftragt, vor der Unterzeichnung die nach § 64 ThürKO erforderliche Genehmigung des Thüringer Landesverwaltungsamtes einzuholen.

003 Der OB wird beauftragt sicherzustellen, dass die geplante Intensivierung der Zusammenarbeit mit der JES Verkehrsgesellschaft mbH die europarechtliche Zulässigkeit der Direktvergabe der Verkehrsdienstleistung an die Jenaer Nahverkehr GmbH nicht tangiert, um die mit der Endschaftserklärung abgegebene Garantie für die zukünftige Durchführung des öffentlichen Personennahverkehrs im Gebiet der Stadt Jena durch die Jenaer Nahverkehr GmbH nicht zu gefährden.

Begründung:

Die Jenaer Nahverkehr GmbH ist mit Wirkung zum 01.01.2009 mit der Erbringung von öffentlichen Verkehrsleistungen im Gebiet der Stadt Jena betraut worden. Diese mit Beschluss des Stadtrates vom 22.04.2009 vorgenommenen Betrauung hat eine Laufzeit von 15 Jahren, sie endet am 31.12.2023.

Die Stadt hat die Absicht, die Jenaer Nahverkehr GmbH im unmittelbaren Anschluss an diese bestehende Betrauung ab dem 01.01.2024 im Wege der Direktvergabe weiterhin mit der Durchführung des öffentlichen Personennahverkehrs in der Stadt Jena zu betrauen. Die Betrauung soll als Öffentlicher Dienstleistungsauftrag (ÖDA) im Sinne der EU VO 1370/2007 i.V.m. den Regelungen des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) mit einer Dauer von 22,5 Jahren erfolgen.

Damit der Bahnbetrieb im Rahmen der Betrauung erfüllt werden kann, sind bis zu 33 Straßenbahnzüge anzuschaffen. Das Projektvolumen hierfür sowie für die notwendige Anpassung der Infrastruktur beläuft sich auf ca. 153 Mio. €. Entsprechende Aufträge werden unter Beachtung der einschlägigen vergaberechtlichen Bestimmungen erteilt.

Die vorgesehenen Anschaffungen und Infrastrukturmaßnahmen werden seitens der Jenaer Nahverkehrs GmbH in erheblichem Umfang durch Kredite zu finanzieren sein. Bislang steht in Aussicht, für die ersten zwölf Straßenbahnzüge eine Förderung des Freistaats Thüringen in Höhe von ca. 50 % der Beschaffungskosten, maximal jedoch 25 Mio. €, zu erhalten. Die aktuelle Wirtschaftsplanung der Jenaer Nahverkehr GmbH sieht eine Förderung der Gesamtmaßnahme (Fahrzeuge und Infrastruktur) von 50 % vor. Sofern diese Förderquote realisiert und die geplanten Investitionskosten nicht überschritten werden,

ist damit zu rechnen, dass insgesamt ca. 77 Mio. € per Kredit zu finanzieren sein werden.

Zur Sicherung dieses Kreditvolumens verlangen finanzierende Banken üblicherweise den Abschluss einer sogenannten Endschaftserklärung (Anlage).

Die Endschaftserklärung stellt dabei nicht auf das Risiko eines Zahlungsausfalls ab und ist daher nicht mit einer Bürgschaft gleichzusetzen. Sie stellt jedoch eine kreditähnliche Verpflichtung aus einem Gewährvertrag im Sinne des § 64 Abs. 2 ThürKO dar. Diese Erklärung regelt das unternehmerische Risiko einer Nicht-Beauftragung der Jenaer Nahverkehr GmbH durch die Stadt Jena und greift damit drei Fallkonstellationen auf:

1. die vorzeitige Beendigung der aktuellen, noch bis 31.12.2023 laufenden Betrauung,
2. die nicht erfolgreiche Direktvergabe eines ÖDA durch die Stadt Jena an die Jenaer Nahverkehr GmbH ab 01.01.2024 für die Laufzeit von 22,5 Jahren und
3. die vorzeitige Beendigung des gemäß Ziffer 2 direkt vergebenen ÖDA bzw. kürzere Dauer des ÖDA als 22,5 Jahre.

Es wird somit langfristig das Risiko abgesichert, dass der ÖDA, dessen Erfüllung die Anschaffung der Straßenbahnzüge dienen sollen, vorzeitig beendet wird. Dieses Risiko kann durch die Stadt beeinflusst werden und wird daher als gering erachtet. Eine Inanspruchnahme und damit Belastung des städtischen Haushaltes wird nicht erwartet. Selbst im Falle der Durchführung der Endschaftserklärung würde der Stadt durch die Übernahme der Fahrzeuge von der Jenaer Nahverkehr GmbH ein adäquater wirtschaftlicher Gegenwert zukommen.

Bei der Vereinbarung zur Finanzierung der Beschaffung von Straßenbahnfahrzeugen (Endschaftserklärung) handelt es sich um kreditähnliche Verpflichtung i.S.d. § 64 Abs. 2 ThürKO, die der Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde, dem Thüringer Landesverwaltungsamt, bedarf.

Hinweis:

Die Anlagen des vorstehenden Beschlusses können bei der Stadt Jena, Büro Stadtrat, Am Anger 15 in 07743 Jena, Zimmer 0_15 (EG) – nach telefonischer Vereinbarung (03641 / 492036) – während der Öffnungszeiten montags bis donnerstags von 8.00 bis 16.00 Uhr und freitags von 8.00 bis 11.30 Uhr eingesehen werden und sind unter <https://rathaus.jena.de/de/sitzungskalender> abrufbar.

Ergänzung zum Betrauungsakt der Jenaer Nahverkehr GmbH/Elektroantriebssysteme-Stadtbus

- beschl. am 09.04.2020, Beschl.-Nr. 20/0351-BV

001 Der Betrauungsbeschluss (ÖDA) des Stadtrates (StR-Nr. 09/1758-BV vom 22.04.2009, Anlage 1) wird in Kapitel I, Absatz 2 gemäß Beschlusspunkt 002 ergänzt.

002 Ziel der Weiterentwicklung des öffentlichen Nahverkehrs in Jena ist die schrittweise Umstellung auf elektrische Antriebssysteme im Stadtbusverkehr.

Begründung:

der Jenaer Nahverkehr hat am 07.02.2020 bezüglich der Förderung der aktuell neu beschafften drei batterieelektrischen Busse vom Fördermittelgeber ein Änderungs-schreiben zum Zuwendungsbescheid erhalten.

Dieses fordert nun eine Ergänzung des Öffentlichen Dienstleistungsauftrags (ÖDA) um einen „klaren Bezug zur Elektromobilität, der die Verpflichtung zur Investition in E-Fahrzeuge und E-Infrastruktur sowie deren Betrieb enthält“.

Dies soll durch einen Stadtratsbeschluss abgesichert werden und somit die Bedingungen laut o.g. Änderungsschreiben zur Ausreichung der Fördermittel erfüllt werden.

„Die Stadt Jena hat die Jenaer Nahverkehr GmbH im Jahr 2009 mit dem Betrauungsbeschluss des Stadtrates 09/1758-BV mit der Erbringung von gemeinwirtschaftlichen Verkehrsleistungen innerhalb des Stadtgebietes Jena betraut. Dieser Betrauungsbeschluss (ÖDA) zeigt deutlich das Bekenntnis zu einem hochwertigen ÖPNV für die Stadt Jena, welcher abgesehen von ein- und ausbrechenden Regionalverkehrsunternehmen überwiegend von der Jenaer Nahverkehr GmbH realisiert wird.

In diesem Beschluss werden die Einzelpflichten des Jenaer Nahverkehrs geregelt.

Ergänzend zu den Festlegungen des Betrauungsbeschlusses ist es angesichts der aktuellen umweltpolitischen Anforderungen unverzichtbar, dass diese Verkehrsleistungen vorzugsweise durch elektrisch angetriebene Fahrzeuge erbracht und durch in Jena installierte Ladeinfrastruktur mit der nötigen elektrischen Energie geladen werden. Mit der schrittweisen Substitution fossiler Antriebsenergien soll der Jenaer Nahverkehr in der Stadt Jena einen wirksamen Beitrag zur Verringerung des Klimawandels leisten. Neben der Stärkung des elektrisch betriebenen Verkehrsmittels Straßenbahn als Rückgrat des ÖPNV sollen elektrische Antriebe in Bussen zur Einsparung fossiler Kraftstoffe und damit zur Reduzierung von CO₂-Emissionen bzw. andere Treibhausgase sowie zur Reduzierung von NOx-Emissionen und von Verkehrslärm beitragen

Die Stadt Jena sieht sich hierbei in der Pflicht, die Jenaer Nahverkehr GmbH hinsichtlich der Beschaffung und des Betriebes solcher Fahrzeuge sowie der Ladeinfrastruktur bestmöglich zu unterstützen. In einem ersten Schritt werden drei batterieelektrische Busse, einschließlich der dafür nötigen Ladeinfrastruktur entlang der Linie 15 in Betrieb genommen.“

Aus diesem Grund wird der Betrauungsbeschluss (siehe Anlage) in Kapitel I, Absatz 2 um einen Punkt 6 ergänzt. Der Wortlaut des Punkt 6 (neu) entspricht Beschlusspunkt 002.

Hinweis:

Die Anlagen des vorstehenden Beschlusses können bei der Stadt Jena, Büro Stadtrat, Am Anger 15 in 07743 Jena, Zimmer 0_15 (EG) – nach telefonischer Vereinbarung (03641 / 492036) – während der Öffnungszeiten montags bis donnerstags von 8.00 bis 16.00 Uhr und freitags von 8.00 bis 11.30 Uhr eingesehen werden und sind unter <https://rathaus.jena.de/de/sitzungskalender> abrufbar.

Kosten der Unterkunft - schlüssiges Konzept der Angemessenheit

- beschl. am 09.04.2020, Beschl.-Nr. 20/0298-BV

001 Die Verwaltung wird beauftragt, ab dem 01.01.2020 das anliegend dargestellte schlüssige Konzept für die Kosten der Unterkunft im SGB II und SGB XII („Konzept zur Ermittlung der Bedarfe für Unterkunft“) anzuwenden.

002 Die Verwaltung wird beauftragt, im Vorfeld der Erstellung des schlüssigen Konzeptes im Folgezeitraum 2022, mit dem Ausschuss rechtzeitig Rücksprache zu den zu prüfenden Prämissen zu halten.

Begründung:

Das Bundessozialgericht hat mit einer ausdifferenzierten Rechtsprechung zum „schlüssigen Konzept“ den unbestimmten Rechtsbegriff der angemessenen Unterkunftskosten konkretisiert. Mit den Anforderungen an ein schlüssiges Konzept hat es methodisch ein Instrumentarium vorgegeben, das eine gewisse Rechts- und Handlungssicherheit für Behörden und Gerichte darstellen soll. Das Bundessozialgericht (B 4 AS 18/09 R) hat hierzu grundlegend dargelegt, dass zur Erstellung insbesondere auf einen einfachen oder qualifizierten Mietspiegel abgestellt werden kann. Ein qualifizierter Mietspiegel bietet hierbei (vgl. B 14 AS 50/10 R) regelmäßig eine repräsentative Datengrundlage. Vor diesem Hintergrund wurde entschieden, dass die Obergrenzen für angemessene Bruttokaltmieten im Bereich von § 22 SGB II und § 35 SGB XII auf einem bestehenden qualifizierten Mietspiegel basieren sollen.

Im Jahr 2017 hat die Stadt Jena die Firma Analyse & Konzepte GmbH mit der Erstellung eines qualifizierten Mietspiegels (nach § 558 d BGB) beauftragt. Darauf aufbauend beschloss der Stadtrat in seiner Sitzung vom 13.12.2017 (Beschlussvorlage 17/1565-BV), dass von diesem Büro auf Grundlage des qualifizierten Mietspiegels erstellte schlüssige Konzept der Kosten der Unterkunft (KdU) zur Festlegung der Angemessenheitsgrenzen gemäß SGB II und SGB XII.

Im Jahr 2019 wurde mit dem gleichen Büro auf Grundlage der gleichen Vorgehensweise der qualifizierte Mietspiegel den aktuellen Gegebenheiten für 2020 angepasst. Es handelt sich dabei um eine Fortschreibung des Mietspiegels 2017.

Es wurden Mietwerte von 5.679 Mietwohnungen bei Mietern und Vermietern erhoben. Die Auswahl der Mietwohnungen erfolgte mit einer Zufallsstichprobe und nicht etwa nach bestimmten Wohnungsgesellschaften

oder nach einzelnen Wohnvierteln und besonders gefragten Standorten.

Der qualifizierte Mietspiegel für die Stadt Jena wurde vom DMB Mieterverein Jena e.V. als Interessenverband der Mieter und dem Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümerversen Jena e.V. als Interessenverband der Vermieter am 30.09.2019 für die Stadt Jena anerkannt.

Da das schlüssige Konzept nach der Rechtsprechung regelmäßig angepasst werden muss und auf den Daten des qualifizierten Mietspiegels aufbaut, hat mit dem neuen qualifizierten Mietspiegel auch eine Prüfung und Änderung der Angemessenheitsgrenzen der Kosten der Unterkunft für die Rechtskreise SGB II und SGB XII zu erfolgen.

Das beauftragte Büro hat, basierend auf dem neuen Mietspiegel, gemäß den Vorgaben des Gesetzgebers bzw. aus der Rechtsprechung, die Angemessenheit als schlüssiges Konzept abgeleitet und ermittelt. Die Ergebnisse sind in der Anlage dargestellt.

Insgesamt ist festzustellen, dass sich die Werte für Ein- bis Vierpersonenhaushalte deutlich erhöht haben, während die Mieten für größere Personenhaushalte (fünf und mehr) nur gering gestiegen sind. Dies beruht darauf, dass für die größeren Personenhaushalte bereits in der Vergangenheit höhere Werte pro Quadratmeter festgelegt worden waren.

Voraussichtlich wird es zu Mehraufwendungen von etwa 180.000 € jährlich kommen, die zum Teil durch eine höhere Erstattung vom Freistaat Thüringen ausgeglichen werden.

Hinweis:

Die Anlagen des vorstehenden Beschlusses können bei der Stadt Jena, Büro Stadtrat, Am Anger 15 in 07743 Jena, Zimmer 0_15 (EG) – nach telefonischer Vereinbarung (03641 / 492036) – während der Öffnungszeiten montags bis donnerstags von 8.00 bis 16.00 Uhr und freitags von 8.00 bis 11.30 Uhr eingesehen werden und sind unter <https://rathaus.jena.de/de/sitzungskalender> abrufbar.

Öffentliche Bekanntmachungen

Zweckverband Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt Jena-Saale-Holzland (ZVL)



Die nächste

Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt Jena - Saale-Holzland-Kreis

findet am **Montag, 11.05.2020, 16.00 Uhr**, statt.

Wegen des Pandemiegeschehens bitten wir Sie, Ihre **Teilnahme bis zum 07.05.2020 um 12.00 Uhr** unter 036428/5409-840 oder info@zvl.thueringen.de **anzumelden**. Anschließend klären wir Sie über die Teilnahmebedingungen auf.

Tagesordnung, öffentlicher Teil:

1. Eröffnung und Begrüßung der Verbandsräte und Gäste, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
2. Bestätigung der Tagesordnung
3. Bestätigung der Niederschrift der 37. Sitzung der Verbandsversammlung vom 02.12.2019 (des öffentlichen Teils)
4. Vorstellung der Jahresrechnung 2018
5. Informationen / Sonstiges

gez. Dr. Nitzsche
Verbandsvorsitzender

Information über die Durchführung sowie das Ergebnis der UVP-Vorprüfung zum Projekt: Neubau Radweg im Geltungsbereich des B-Planes B-GÖ 07 „Jena 21-Technologiepark Jena Südwest“

Anlass der Prüfung

Im Geltungsbereich des B-Plangebiet B-Gö 07 „Jena 21 – Technologiepark Jena-Südwest“ vom 11.02.2012 ist ein kombinierter Fuß-/Radweg festgesetzt, welcher das Gewerbegebiet fußläufig und für den Radverkehr erschließen soll.

Der Radweg soll eine, in Abweichung zu den B-Planfestsetzungen, veränderte Trassenführung erhalten. Die Gründe hierfür liegen in einer Optimierung der Trassenführung, z.B. soll ein bereits vorhandener, teilweise befestigter Weg genutzt werden. Aufgrund der Abweichung ist eine Befreiung von den Festsetzungen erforderlich. Die Voraussetzungen hierfür liegen vor: Die Grundzüge der Planung werden nicht berührt und die Abweichung ist städtebaulich vertretbar (§ 31, Abs. 2 BauGB). Da der jetzt vorgesehene, von den B-Planfestsetzungen abweichende Trassenverlauf nicht von der Umweltprüfung des Bebauungsplanes erfasst wurde, muss eine gesonderte Prüfung erfolgen.

Das Vorhaben unterliegt als „sonstige Straße“, im Sinne des Thüringer Straßengesetzes (§ 35, Abs. 3 ThürStrG) unter die auch öffentlich gewidmete Fuß- und Radwege fallen, einer allgemeinen Vorprüfungspflicht gemäß ThürUVPG Anlage 1, Pkt 5.4. Die Vorprüfung erfolgte entsprechend der Vorschriften des UVPG.



Die Darstellung zeigt den geplanten Geh-/Radwegeverlauf (gelbe Linie).

Ergebnis der Vorprüfung

Im Sinne des UVPG sind keine erheblichen Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter und sonstige relevanten Umweltbelange zu erwarten.

Der geplante Geh-/Radweg verläuft weitgehend im Bereich eines vorhandenen Weges. Die Neuversiegelung ist daher vergleichsweise gering und findet in Bereichen statt, die bereits anthropogen beeinflusst sind. Das Schutzgut Boden wird nur geringfügig beeinträchtigt.

Vom Vorhaben gehen keine negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch aus. Durch die Herstellung der Wegeverbindungen sollen Verbesserungen für den Fuß- und Radverkehr und als Folge davon eine Verlagerung vom KFZ hin zum Radverkehr angestrebt werden. Darüber hinaus ist eine positive Wirkung auf die Verkehrssicherheit durch eine Entflechtung der Verkehrsströme mit der Führung des Radverkehrs unabhängig vom Kfz-Verkehr festzustellen.

Das Schutzgut Wasser und das Schutzgut Fläche werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

Auch das Schutzgut Klima/Luft wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. Werden auch die langfristigen Wirkungen eines veränderten Verkehrsmittelwahlverhaltens in die Bewertung einbezogen, ist eher von einer positiven Wirkung auszugehen.

Die teilweise Rodung der im Deponiebereich aufgewachsenen Vegetationsstrukturen ist zwar von relevanter Größenordnung, aber nicht als erhebliche Beeinträchtigung zu bewerten, eine nachhaltige Verschlechterung der Lebensräume mit besonderer Bedeutung für das Schutzgut Pflanzen und Tiere ist nicht zu erwarten. Verbotstatbestände können durch die in der Planung vorgesehenen Maßnahmen vermieden werden, ebenso sind keine Schutzgebiete betroffen.

Bezüglich des Schutzgutes Landschaft erfolgt keine Beeinträchtigung, das Schutzgut ist im eigentlichen Sinne nicht berührt. Die Flächen, auf denen der Radweg gebaut wird, haben entweder bereits eine Funktion als Weg oder liegen brach. Das Schutzgut Kultur-/ Sachgüter ist ebenfalls nicht betroffen.

Der geplante Weg soll anstelle des im Bebauungsplan B-Gö 07 Jena 21 – Technologiepark Jena-Südwest festgesetzten Fuß-/Radweg errichtet werden. Der ursprünglich festgesetzte Weg entfällt; auf der ursprünglich festgesetzten Trasse darf mit Umsetzung des vorliegenden Wegebauprojektes kein weiterer Weg gebaut werden. Der zu erwartende Eingriff wäre bei der aktuell geplanten Trasse geringer, als bei Umsetzung des Weges entsprechend der B-Planfestsetzungen. Eine aktuelle vergleichende Eingriffsbilanzierung hierzu liegt vor. Positiv zu Buche schlägt die Nutzung einer Bestandswegetrasse, die teilweise bereits voll versiegelt ist, sowie die Vermeidung der Querung einer bereits umgesetzten Ausgleichsfläche und Artenschutzmaßnahme (Lebensraum Zauneidechse und Kreuzkröte). Für die vorgesehene Trassenführung wurde eine Eingriffs-/Ausgleichsbilanz erstellt. Die im B-Plan festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen für den Fuß-/Radweg decken den Ausgleichsbedarf vollumfänglich ab.

Im Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 1 UVPG besteht für das Vorhaben keine Verpflichtung für die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, da durch das Vorhaben **keine erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen** zu erwarten sind.

Das komplette Protokoll der Vorprüfung kann im Internet unter dem Link <https://planen-bauen.jena.de/de/b-goe-07-jena21-technologiepark-suedwest-jena-goeschwitz> → UVP-Vorprüfung (unter Downloads) bzw. unter www.jena.de → Bau, Mobilität & Umwelt → Bebauungspläne - rechtskräftig → B-Gö 07 Jena21 – Technologiepark Südwest (Jena-Göschwitz) → UVP-Vorprüfung (unter Downloads) eingesehen werden.

Hinweis:

Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist die Feststellung darüber, ob eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht oder nicht, nicht selbstständig anfechtbar. Eine mögliche gerichtliche Überprüfung beschränkt sich darauf, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des UVPG durchgeführt wurde und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Jena, den 17. April 2020

Stadt Jena
DER OBERBÜRGERMEISTER

gez. Dr. Thomas Nitzsche
(Oberbürgermeister)

(Siegel)

Öffentliche Ausschreibungen



Europaweite Ausschreibung von Bauleistungen nach VOB/A:2019 Abschnitt 2

Auftraggeber:

Kommunale Immobilien Jena (KIJ), PF 100338, 07703 Jena bzw. Paradiesstraße 6, 07743 Jena (1. OG, Zimmer 1.13), Tel.-Nr. 03641-497006 Fax: 03641-497005

Vorhaben:

Neubau Bibliothek und Bürgerservice, Engelplatz Neugasse, 07743 Jena

Mithilfe der Finanziellen Förderung des EFRE Programm-IP 5.1.1.1.1/9b Gebietsbezogene integrative Ansätze zur städte-baulichen Aufwertung von Stadtquartieren und Gemeinden

Vergabenummer: 19/B/DK-722000-01 B-101

KIJ schreibt folgende Leistungen aus:

VE 01.05.2 Musterelement / Fassade-Fenster Sonnenschutz

Leistung:

Baustelleneinrichtung, Stahlbau, Zustimmung im Einzelfall, Stahlbauarbeiten, Fensterelemente Metall, Bekleidungsarbeiten, Vorhangfassade mit Glasfaserbetonelementen, Pflasterarbeiten, Ballastierung- und Schutzeinrichtung

- Herbeiführen einer Zustimmung im Einzelfall
- Stahlbau ca. 4to
- 2 Stck. Fensterelemente Aluminium-Verbund-Fenster 1175mm/3000mm
- Vorhangfassade mit GFB-Verkleidungen: U-Lisenen 6St. Ca. 4000mm, 5St. ca. 1600mm
- Pflasterdecke ca. 5m² aus Naturstein 12x12x12cm,
- Ballastierung mit 2Stck. Betonsteinen 160x80x80cm

Ausführungsfrist: 23.05. bis 25.08.2020
 Eröffnungstermin: 11.05.2020, 12:30 Uhr
 Zuschlagsfrist: 22.05.2020

Die Auftragsbekanntmachung wurde elektronisch am 07.04.2020 an das Amt für Veröffentlichungen der Kommission der Europäischen Union übermittelt.

Dieses Vergabeverfahren wird gem. § 11 VOB/A-EU vollständig elektronisch durchgeführt.

Den vollständigen Ausschreibungstext und die Vergabeunterlagen finden Sie unter:
<https://www.evergabe-online.de/tenderdetails.html?1&id=322339>



Öffentliche Ausschreibung von Bauleistungen nach VOB/A:2019 Abschnitt 1

Auftraggeber:

Kommunale Immobilien Jena (KIJ), PF 100338, 07703 Jena bzw. Paradiesstraße 6, 07743 Jena (1. OG, Zimmer 1.13), Tel.-Nr. 03641-497006 Fax: 03641-497005

Vorhaben:

Lisa Stadtteilzentrum Energetische Teilsanierung TGA
 Werner-Seelenbinder-Str. 28a, 07747 Jena

KIJ schreibt folgende Leistungen aus:

Los 01 HEIZUNG / LÜFTUNG / SANITÄR / ELEKTRO (HLSE)

Leistung:

Abwasser-, Wasser-, Gasanlagen (SANITÄR):
 ca. 200 m Abwasserleitung - Schmutzwasser, Guss, DN50 - DN150
 ca. 200 m Abwasserleitung - Regenwasser, Guss, DN50 - DN150
 ca. 60 m Abwasserleitung für fetthaltiges Abwasser, Kunststoff, erdverlegt, DN 100
 ca. 200 m Dämmarbeiten, Schwitzwasserisolation Regenwasser

1 St Fettabscheideranlage NG4, Probenahmeschacht, Rückstaupumpschacht
 Tiefbauarbeiten für Fettabscheideranlage
 ca. 50 m Trinkwasser-Rohrleitung, Edelstahl, DN12 - DN32
 ca. 50 m Wärmedämmung, Trinkwasser-Rohrleitung
 2 St Kompakt-Druckerhöhung mit Vorlagebehälter, f. Systemtrennung Trink-/Brauchwasser
 400 m Demontage Rohrleitungen, Abwasser, Guss, DN50 - DN150
 1 St Demontage Fettabscheider NG2
 20 St Demontage Regenwasserzisternen, Kunststoff, Volumen 1,1 und 2 ccm

Wärmeversorgungsanlagen (HEIZUNG):

1 St Fernwärmestation 225 kW
 ca. 12 m, Stahlrohr, schwarz, geschweißt, DN50, Primärseite
 1 St Luft-Wasser-Wärmepumpe 25 kW
 1 St Heizkreisverteiler mit 5 St geregelten Heizkreisen
 2 St Pufferspeicher 500 Liter
 ca. 220 m Heizungs-Rohrleitung, Edelstahl DN15 bis DN65
 ca. 220 m Wärmedämmung, Heizungs-Rohrleitung
 1 St Demontage Fernwärmestation
 1 St Demontage Heizkreisverteiler, 5 Heizkreise

Lufttechnische Anlagen (LÜFTUNG):

1 St Zu-/Abluftgerät, 6.500 m³/h, WRG, Luftheizer, Lüftkühler
 ca. 150 m² Luftkanal und Formteile, rechteckig
 ca. 210 m Luftleitungen und Formstücke, rund, DN160 - DN250
 ca. 180 m² Wärmedämmung Luftleitung, rund und eckig
 10 St Brandschutzklappen, motorisch, Federrücklauf
 1 St Umluft-/Split-Kälte 3,5 kW
 ca. 30 m Kältemittelleitungen und Dämmung, Kupfer
 1 St Demontage RLT-Gerät 6.500 m³/h
 ca. 80 m² Demontage Luftkanal, rechteckig
 ca. 80 m² Reinigung Luftleitung, rechteckig

Starkstromanlagen (ELEKTRO)

1 St Verteilerschrank 144 BE
 ca. 45 St Geräteanschlüsse
 ca. 4.250 m Kabelverlegung
 ca. 280 m Kabelverlegung, erdverlegt in Leerrohr

Entgelt: 66,20 €

Ausführungsfrist: 01.06.2020 bis 30.09.2020
 Eröffnungstermin: **07.05.2020, 11:00 Uhr**
 Zuschlagsfrist: 07.06.2020

Entgelt:

Für die Ausschreibungsunterlagen wird das o.g. Entgelt erhoben, wenn die Vergabeunterlagen durch die Vergabestelle an den Bieter per Postdienst versandt werden. Das Entgelt ist in diesem Fall vor Abholung bzw. Versand der Unterlagen auf das Konto des Auftraggebers bei der Sparkasse Jena, **IBAN DE 58830 530300 000033 030** einzuzahlen ist mit dem Zahlungsgrund **6661.120101** und dem Vermerk "LISA Stadtteilzentrum_Energetische Teilsanierung TGA Los 01". Das eingezahlte Entgelt wird nicht erstattet; Schecks werden nicht akzeptiert!

Die Vergabeunterlagen werden zudem durch die Vergabestelle auf der Homepage www.kij.de zur Verfügung gestellt. Soweit die Vergabeunterlagen durch den Bieter eigenständig elektronisch heruntergeladen werden, ist kein Entgelt zu entrichten.

Pflicht des Bieters zur eigenständigen Information über Änderungen der Vergabeunterlagen:

Soweit die Vergabeunterlagen auf der Homepage www.kij.de/ausschreibung zur Verfügung gestellt werden, werden auch alle Änderungen und Bieteranfragen zuzüglich deren Beantwortung durch die Vergabestelle dort eingestellt. Der Bieter, der, ohne sich zu registrieren, die Vergabeunterlagen herunterlädt, ist daher verpflichtet, sich eigenständig hierüber zu informieren und sicherzustellen, dass sein Angebot die aktuelle Version der Vergabeunterlagen beinhaltet.

Es wird darauf hingewiesen, dass Angebote unter Zugrundelegung von veralteten Vergabeunterlagen im Rahmen der vergaberechtlichen Vorschriften ausgeschlossen werden.

Es besteht auch die Möglichkeit, sich auf der Homepage www.kij.de/ausschreibungen unter dem entsprechenden Los freiwillig zu registrieren. Sobald die Registrierung erfolgt ist, werden alle Änderungen und Bieteranfragen nebst deren Beantwortung dem Bieter an die registrierte E-Mail-Adresse versendet. Dies entbindet den Bieter nicht von der Pflicht, sicherzustellen, dass sein Angebot die aktuelle Version der Vergabeunterlagen beinhaltet.

Den vollständigen Ausschreibungstext und die Vergabeunterlagen finden Sie unter:
www.kij.de/ausschreibungen

**Hinweis auf die Bekanntmachung einer Öffentlichen Ausschreibung**

Der Auftraggeber Kommunal Service Jena, Löbstedter Straße 56, 07749 Jena (Tel.: 03641 / 49 89 0), hat unter der Vergabenummer: 5.2.3.1.-2020 für den Vergabegegenstand nach UVgO

Lieferung von einem Fahrgestell 4x2 mit Kehrmaschinenaufbau ca. 5 m³

die Bekanntmachung einer Öffentlichen Ausschreibung auf der Vergabepattform <https://www.evergabe-online.de>, der Internetseite des Kommunal Service Jena (www.ksj.jena.de/ausschreibungen) und www.bund.de veröffentlicht. Die Unterlagen können unter folgendem Link kostenfrei heruntergeladen werden:

<https://www.evergabe-online.de/tenderdetails.html?id=323706>

Angebotsfrist: 14.05.2020, 10:00 Uhr